22 Jan. 2024
Gemeinde Lindlar

Wasser. wir wissen
AGGERVERBAND
wie's läuft

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Auskunft erteilt:
Durchwahl: 02261/36-
Fax: 02261/368-
E-Mail: aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen:
Datum: 22. Januar 2024

83. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehem. Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost —
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 5.1.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Bickenbach befindet und ist im derzeit gültigen Netzplan nicht enthalten. Dass die Fläche zur Kläranlage Bickenbach zugehörig ist, haben sie richtig beschrieben. Jedoch kann ohne Angaben über die Menge des neu anfallenden Schmutzwassers aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Des Weiteren bitte ich darum, dass die Fläche bei Neuaufstellung des Netzplanes mit eingearbeitet werden muss.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung teile ich Ihnen mit, dass sich im unmittelbaren Gebiet der Flächennutzungsplanänderung keine Gewässer befinden, so dass der Bereich Fließgewässer des Aggerverband ggf. nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung betroffen ist. Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 — Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost vorgebracht.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/36 oder (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/36 .

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE

30. Jan. 2024
Gemeinde Lindlar

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Lindlar
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 30. Januar 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2024-27
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-36
Fax: 02931/82-3

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

83. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 08.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Blei-, Kupfer- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Biron" befindet. Letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Erzbergbau Siegerland AG in Betzdorf. Diese Gesellschaft ist nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und ehemaligen Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich

kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:
Gez.:

16. Jan. 2024
Gemeinde Lindlar

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per elektronischer Post

Gemeinde Lindlar
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Aktenzeichen:
52.1-21.1(6.5)24/77

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon: (0221) 147 -
Fax: (0221) 147 -

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an zentrale-buchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Abfallwirtschaft; Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

- Beteiligung der Gemeinde Lindlar vom 05.01.2024, 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar im Bereich der Zentraldeponie Leppe
  Bitte um Stellungnahme vom 10.01.2024

Die konkreten Anlagen Genehmigungen gem. BauG bzw. BImSchG und die abfallrechtlichen Standortgenehmigungen, werden in Abhängigkeit und unter Vorrang der deponiespezifischen Rahmenbedingungen, zeitlich befristet.
Die jeweilige zeitliche Befristung ergibt sich u. a. aus den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses i.V.m. den Vorgaben der Deponieverordnung.

In den textlichen Festsetzungen 1.2 zum (Vor-)Entwurf Bebauungsplan Nr. 65 „Zentraldeponie Leppe / Metabolon – Ost" der Anlage 2 zum Beteiligungsschreiben vom 05.01.2024 sind dementsprechende Festlegungen zur Zulässigkeit vorgesehen:

„Die unter Pkt.1.1 aufgeführten Anlagen und Nutzungen sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB so lange zulässig, soweit die Nutzung abfallrechtlich zulässig ist. Als Nachnutzung wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Rekultivierungsbegrünung" gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.1980 (Hinweis: nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB) festgesetzt."

Inwiefern die Notwendigkeit besteht, im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans diese zeitlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, ist von der Gemeinde Lindlar im Rahmen der eigenen Zuständigkeit zu entscheiden.

Bei Berücksichtigung der v. g. Rahmenbedingungen bestehenden keine grundsätzlichen abfallwirtschaftlichen Bedenken gegen die 83. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 - Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost.

Hinweis: Im Anschreiben der Gemeinde Lindlar zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Betreff irrtümlich „**ehem.**“ angegeben.
Solange der Planfeststellungsbeschluss Geltung hat, handelt es sich um eine Deponie.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

I. A.

09. Jan. 2024
Gemeinde Lindlar

Von:
An: Bauleitplanung
Cc:
Betreff: FB Feuerschutz Friedhofs- u_Pers-Standswesen AW: 83. FNP-Änd - frühz_Beh-Beteil
Datum: Dienstag, 9. Januar 2024 09:53:27
Anlagen: image001.png

Hallo !

hierzu darf ich darauf hinweisen, dass im Zuge der Bauleitplanung die erforderliche Löschwasserversorgung nach §3 Abs. 2 Satz 2 BHKG als besondere Löschwasserversorgung (Eigentümer usw.) sicherzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

F
\
!
Feuerschutz, Friedhofswesen, Personenstandswesen

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstrrasse 1
51789 Lindlar
Telefon+4922669
Telefax +4922669
E-Mail: lindlar.de
Internet: www.lindlar.de

09. Feb. 2024
Gemeinde Lindlar

www.gd.nrw.de
Geologischer Dienst NRW

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 2151 897-0
Fax +49 (0) 2151 897 505
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift
Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb -
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN DE21300500000004305617
BIC: WELADEDD

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Bearbeiter:
Durchwahl:
E-Mail: @gd.nrw.de
Datum: 08. Februar 2024

Gesch.-Z.: 31.130/0128/2024

83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentraldeponie Leppe / Metabolon – Ost“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 05.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Baugrund

Im Plangebiet stehen Ton- und Sandsteine, örtlich auch verkarstungsfähige Kalksteine des Mitteldevons (Ohle- und Unnenberg-Schichten) an.

Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen sind nach den mir vorliegenden Unterlagen aus dem Plangebiet oder dem Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

07. Feb. 2024
Gemeinde Lindlar

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt:
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61
Tel.: 02261/88-
Fax: 02261/88-

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 07.02.2024

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Lindlar

Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar

83. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehem. Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege
Gegen die von der Gemeinde Lindlar mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost" dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) Nr. 3 „Zentraldeponie Leppe".

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag der *Planungsgruppe Grüner Winkel* ermittelt, vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern.
Dieser kann über ein anerkanntes Ökokonto oder geeignete Ausgleichsmaßnahmen im funktionalem Umfeld erfolgen. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin.

Bei einer Abwicklung über ein anerkanntes Ökokonto, bitte ich im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem entsprechenden Ökokonto an das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität (61/2) des Oberbergischen Kreises. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster ist jeweils konkret eine durchgeführte Maßnahme (Lage, Größe und Art) zu benennen, mit der die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen kompensiert werden sollen.

Artenschutz
Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von europäischen Vogelarten, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Umweltamt

67/12 - Gewässerschutz - I I.

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante 83. Änderung des FNP Lindlar und die Aufstellung des BP 65, da wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Gewässer, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

67/23 - Bodenschutz und Altlasten - (Tel. -

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Zentraldeponie Leppe. Der Deponiekörper ist von der Sonderbaufläche jedoch nicht betroffen, sodass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die schutzwürdigen Böden sind gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 65" der Gemeinde Lindlar vom 16.03.2023 auszugleichen.

Zusätzlich weise ich bzgl. der Baugrundsicherheit darauf hin, dass die Fläche im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgefährdungsgebiet liegt.

67/21 - Immissionsschutz - (Tel. -

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Sondergebiet (SO) mit Gewerbe	min. 1600 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar, 83. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehem. Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost (hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

OGE

0 5. März 2024
Gemeinde Lindlar

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Gemeinde Lindlar - Der Bürgermeister
Planen, Umwelt- und Denkmalschutz
Hardy Buchheister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

zuständig
Durchwahl 0201/3659-

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	05.01.2024	PLEdoc	**20240101166**	**10.01.2024**

Gemeinde Lindlar - 83. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehem. Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

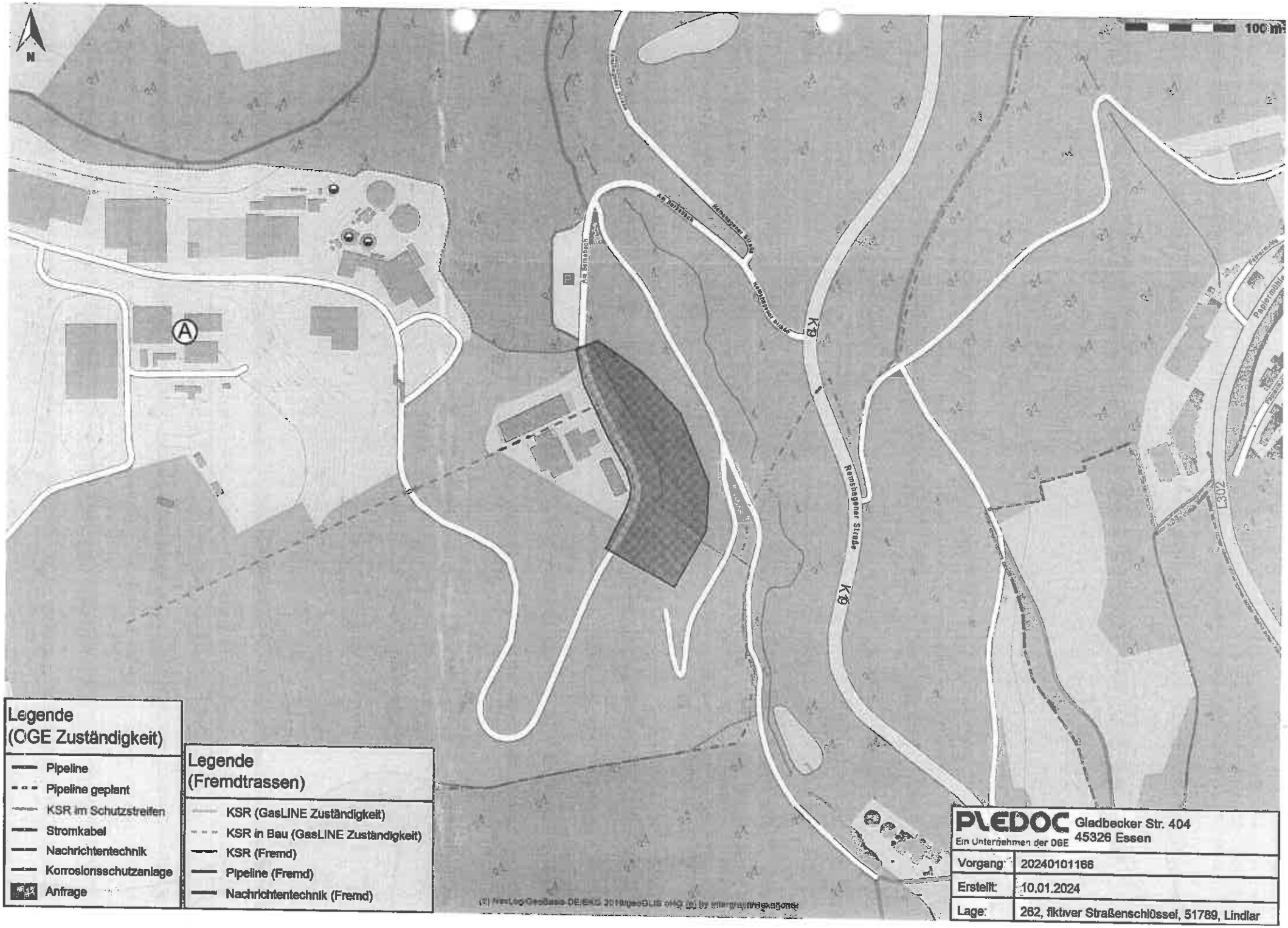
N
100 m
Remshagener Straße
K9
L302
Papiermühle
Legende
(CGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
PLEDOC
Ein Unternehmen der DGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20240101166
Erstellt: 10.01.2024
Lage: 262, fiktiver Straßenschlüssel, 51789, Lindlar

07. Feb. 2024
Gemeinde Lindlar

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Herr Buchheister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

bauleitplanung@lindlar.de

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, Abt. Planung, Block B, 4.Etage
Erreichbarkeit: vormittags
Öffnungszeiten: Termine nach vorheriger Vereinbarung
Buslinien: 227, 400 Haltestelle Kreishaus

Bearbeiter/in:

Telefon: 0 22 02 / 13
Telefax: 0 22 02 / 13 1
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de

Unser Zeichen:
Datum: 07.02.2024

Gemeinde Lindlar, 83. Änderung FNP "Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost"
hier: Frühzeitige Beteiligung TöB §4(1) BauGB bis 09.02.2024

Sehr geehrter [illegible]r,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde:

Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):

Fehlanzeige.

(Ansprechpartner: Herr Thiele 0 22 02 / 13 25 35)

Amt 39 (Artenschutz):

Keine Stellungnahme abgegeben.

(Ansprechpartner: [illegible])

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

(Ansprechpartner: [illegible])

Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Da in vorliegender TÖB-Angelegenheit die Belange des Amtes für Umweltschutz nicht betroffen sind, es ergeht keine Stellungnahme.

(Ansprechpartnerin:

Die Stellungnahmen aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) **und Verkehr:**
- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Amt 60.1 (Straßenbau):

Keine Betroffenheit.

(Ansprechpartner: I

Amt 60.3 (Verkehrslenkung):

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.

(Ansprechpartner: I)

Die Stellungnahmen aus Sicht des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte:

Zu der v. g. Maßnahme der Gemeinde Lindlar werden seitens des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte des Rheinisch Bergischen Kreises folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

ÖPNV

Die ÖPNV-Anbindung von metabolon ist trotz der in jüngerer Vergangenheit erfolgten Anpassungen an der Linie 331 verbesserungswürdig. Insbesondere aus bzw. in Richtung der Lindlarer Ortsmitte ist sie als unzureichend zu bewerten, da die Linie 331 den Halt Lindlar Busbahnhof nicht anfährt, sondern in Richtung Frielingsdorf abzweigt.

Je bedeutsamer und (auch touristisch) attraktiver der Standort wird, desto wichtiger wird eine hinreichende ÖPNV-Anbindung. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis als Anteilseigner des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist die Erreichbarkeit von metabolon aus Richtung Lindlar von gesteigertem Interesse. Es wird daher angeregt, diesbezüglich eine Verbesserung der Anbindung anzustreben.

(Ansprechpartner: i

Mobilität

Die Stellungnahme des Sachgebietes ÖPNV wird unterstützt. Zusätzlich wird die Anbindung des Standortes für den Rad- und Fußverkehr durch den Bau der durch die Gemeinde Engelskirchen geplanten Neubauabschnitte zwischen: metabolon und Leppetal (L306) sowie zwischen Leppestraße und der Straße „Im Grengel" in Engelskirchen als Teil des Agger-Sülz-Radweges erstmals verkehrssicher hergestellt. Der Bau dieser selbständig geführten Rad-/Gehwege wird im Sinne eines wichtigen Lückenschlusses innerhalb des überregionalen Gesamtprojektes Agger-Sülz-Radweg ausdrücklich befürwortet.

(Ansprechpartnerin:)

Klimaschutz

Keine Stellungnahme

(Ansprechpartner: I

Breitband

Keine Stellungnahme

(Ansprechpartner: I

Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:

(Ansprechpartner: I

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 7

22. Jan. 2024

Gemeinde Lindlar

umicore

Umicore Mining Heritage GmbH
P.O. Box 1351 | 63403 Hanau | Germany

Gemeinde Lindlar
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und
Denkmalschutz
z. Hd. '
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar
Allemagne/Duitsland

Umicore Mining Heritage GmbH
Environment, Health & Safety
P.O. Box 1351
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau-Wolfgang
Germany
www.umicore.com
arne.huttmann@eu.umicore.com

08.01.2024

Betreff: 83. FNP-Änderung - Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost

Sehr geehrter !

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 8.1.2024 per E-Mail und dürfen Ihnen mitteilen, dass für das oben genannte Planungsvorhaben aufgrund der uns vorliegenden Grubenpläne keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden. Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der langen Bergbautradition in dieser Region die Möglichkeit einer (z.B. in Grubenplänen nicht eingezeichneten oder von Dritten illegal betriebenen) bergbaulichen Tätigkeit, auch unsererseits, nie mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Mit obiger Aussage übernehmen wir daher keine Gewähr für das Nichtvorliegen von Risiken, die mit bergbaulichen Tätigkeiten zusammenhängen.

Unsere Auskunft erfolgt unentgeltlich und als reine Gefälligkeit. Es kommt ausdrücklich kein Auskunftserteilungsvertrag zustande. Für die Richtigkeit der von uns erteilten Auskünfte übernehmen wir keine Haftung. § 276 Abs.3 BGB bleibt unberührt.

Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH auch in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen,
Umicore Mining Heritage GmbH

01. Feb. 2024
Gemeinde Lindlar

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

31.01.2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
2024-0001422
bei Antwort bitte angeben

FG Hoheit
Telefon 02261-7010-
Telefax 02261-7010

bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 65 - Unterlagen 1 - Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost - frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

83. FNP-Änderung - Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost - frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Newrzella,

aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen beide o.g. Planentwürfe Bedenken. Meine Bedenken richten sich konkret gegen die noch nicht dargestellte Waldkompensation.

Begründung:
Im Plangebiet stockt auf den Grundstücken Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 und 3 Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Die Eingriffsfläche einschließlich Kompensationserfordernis werden in keiner Weise beschrieben, es wird lediglich eine „Rekultivierungsbegrünung" erwähnt. Angaben über die Ersatzaufforstungsfläche fehlen ebenso in Gänze.
Meine Bedenken gelten in diesem Verfahren als ausgeräumt, wenn im Begründungsteil neben der Eingriffsfläche auch detaillierte Angaben über die Kompensationsfläche aufgenommen und dargestellt werden.

Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.

Im Auftrag

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

0 6. Feb. 2024
Bauleitplanung Gemeinde Lindlar

Von: @wald-und-holz.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 09:25
An: Bauleitplanung
Cc:
Betreff: Wald_und_Holz_II_Folgestellungnahme_zu_83sten_FNP-Änd_u_B-Plan Nr. 65

Hallo

auf der betroffenen Fläche stockt derzeit Wald – soweit ich mich erinnere ca. 15 Jahre alt (aber nur aus der groben Erinnerung).
Dementsprechend hat bereits eine Rekultivierung aus unserer Sicht stattgefunden.
Nun folgt eine Änderung des BPlanes und des FNPs aus der sich wiederum eine neue die Kompensation für Wald ergibt.

Wir können hierzu gerne noch einmal telefonieren.

freundliche Grüße
Im Auftrag

Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Bergisches Land
Fachgebiet Hoheit
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon: 02261-7010
Telefax: 02261-7010
E-Mail: @wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de
www.facebook.com/WaldundHolzNRW

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@lindlar.de>
Gesendet: Montag, 5. Februar 2024 15:05
An: @wald-und-holz.nrw.de>
Betreff: AW: Stellungnahme zu 83. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 65

Guten Tag ,

vielen Dank für Ihre Nachricht!

Unser zuständiger Kollege für Wald, Forst und Umwelt lässt fragen, ob hier gemäß unserer Annahme § 43 LFoG gilt?

(1) **Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die**

a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,

b) in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,

c) in einem Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung oder

d) in einem Braunkohlenplan

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Zeit entstanden sind. Für unbedingt oder nach Vorprüfung UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nummer 17.1 und 17.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt Satz 1 Buchstabe d nur dann, wenn im Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.

Hier liegt sowohl ein in Kraft getretener, vorhabenbezogener Bebauungsplan vor (s. Anlagen) als auch der bereits mitgeteilte Planfeststellungsbeschluss für die Deponie samt Rekultivierung.

Am Rande: § 30 BauGB deckt übrigens die verschiedenen Arten von Bebauungsplänen nach BauGB ab, darunter auch vorhabenbezogene B-Pläne (ausdrücklich im dortigen Abs. 2), wenngleich deren detailliertere Anforderungen in § 12 BauGB geregelt sind. (§ 30 BauGB: § 30 BauGB - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de) oder: https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__30.html

➔ **Insofern dürften hier die Genehmigungserfordernisse der §§ 39 und 40 LFoG und etwaige darauf aufbauende Kompensationsverpflichtungen nicht bestehen, oder wie sehen Sie das?**

Über eine kurze Mitteilung, ob sich der Inhalt Ihrer Stellungnahme damit in Teilen oder vollständig erübrigt und ob uns eine aktualisierte Stellungnahme von Ihnen zugeht, würde ich mich sehr freuen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(- ng)
Bauleitplaner im Fachbereich Bauen,
Planen, Umwelt- und Denkmalschutz

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar
Telefon: +49 2266 96-
Telefax: +49 2266 96-
E-Mail: @lindlar.de
Internet: www.lindlar.de

LINDLAR traditionell jung